

DW-VMS 26/0806 Regiemöbel VK1 Standort Bonn

Anlage 1- Liefer- und Leistungsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

- Bewerbungsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Kostenzusammenstellung (*Leistungsverzeichnis.xlsx*)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
1.1. Auftrag der Deutschen Welle	5
1.2. Zusammenfassung der ausgeschriebenen Leistungen	6
1.3. Zeitraum der Leistungserbringung	6
1.4. Hinweis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen	7
1.5. Verfahrensart und Vergabebestimmungen	7
1.6. Vertragsbestandteile.....	7
1.7. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	8
1.8. Vergabeunterlagen	8
1.9. Angebot.....	10
1.10. Bietergemeinschaften.....	12
1.11. Hauptangebote.....	12
1.12. Nebenangebote.....	12
1.13. Subunternehmer	12
1.14. Zugang zu Rechenzentren der DW.....	13
1.15. Änderungen des Angebots.....	13
1.16. Information des Bieters.....	13
1.17. Angebotsbewertung	15
1.18. Vergabeentscheidung.....	15
1.19. Unwirksamkeitsregelung.....	16
1.20. Gewährung von Vorteilen.....	16
2. Besondere Vertragsbedingungen	18
2.1. Gegenstand der Ausschreibung	18
2.2. Leistungsumfang.....	18

2.3. Preisvereinbarung	18
2.4. Termine	18
2.5. Ansprechpartner beim AG	20
2.6. Ansprechpartner beim AN	20
2.7. Ausführung	20
2.8. Subunternehmer	20
2.9. Zugang zu Rechenzentren des AG	21
2.10. Vertragsstrafe	21
2.11. Haftpflichtversicherung	22
2.12. Beratungs- und Hinweispflichten	22
2.13. Gewährleistung	22
2.14. Garantie	23
2.15. Geheimhaltungspflicht	23
2.16. Gewährung von Vorteilen	23
2.17. Zahlungsbedingungen	23
2.18. Abrechnung	24
2.19. Verwendungsstelle	26
2.20. Erfüllungsort	26
2.21. Gerichtsstand	26
2.22. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	26
2.23. Genehmigungen	26
2.24. Schlussbestimmungen	26
3. Ausschlusskriterien	27
4. Leistungsbeschreibung	28
4.1. Allgemeine Auftragsbeschreibung	28
4.2. Ausgangssituation	28

4.3. Auftragsbestandteile.....	30
4.4. Anforderungen an den Aufbau der Regiemöbel.....	31
4.5. Regietisch	32
4.6. Beschreibung „Brückenelement“	40
4.7. Beschreibung BME Tisch	41
5. Preisblatt/Kostenzusammenstellung („Leistungsverzeichnis.xlsx“)	45
6. Bestätigung des Bieters	45
7. Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung)	46
8. Anlagen	46
Anlagen gemäß Vergabeplattform „http://www.dtv.de“	46

Begriffsbestimmungen

AN	=	Auftragnehmer/Bieter
AG	=	Auftraggeber
DW	=	Deutsche Welle
LV	=	Liefer- und Leistungsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

1.1. Auftrag der Deutschen Welle

Die DW ist der deutsche Auslandssender. Ihr gesetzlicher Auftrag: Sie soll Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat verständlich machen und den Austausch der Kulturen und Völker fördern und zur Verbreitung der deutschen Sprache beitragen. Die DW steht dabei für die Werte und Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und kulturellen Vielfalt. Die DW bekennt sich zu den Rechten nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates und den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung, den „Sustainable Development Goals“ (SDGs). Diese vorbeschriebenen Werte und Grundsätze finden ihre Konkretisierung im Deutsche-Welle-Gesetz sowie in der „DW Declaration of Values“; die „DW Declaration of Values“ wird dem*der Vertrags-partner*in zur Verfügung gestellt und dient als Orientierung im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DW.

Menschen aus 60 Nationen produzieren in der Zentrale in Bonn und am Standort Berlin ein multimediales journalistisches Angebot in 32 Sprachen. In ihrer Akademie schult die DW Medienfachkräfte aus Entwicklungs- und Transformationsländern.

Die DW ist öffentlich-rechtlich organisiert und Mitglied der ARD. Sie wird aus Steuermitteln des Bundes finanziert.

Der Etat 2026 beläuft sich auf rund 395,4 Millionen Euro.

Die Deutsche Welle handelt nachhaltig, sie setzt ihre Mittel und Ressourcen effizient ein, reduziert ihren ökologischen Fußabdruck kontinuierlich und engagiert sich für soziale Belange. Bis zum Jahr 2030 will sie ihre Treibhausgasemissionen (Kernbilanz 2019) um 30 Prozent reduzieren und spätestens bis zum Jahr 2045 Nettonullemissionen erreichen. Um auch bei den indirekten Scope-3- Emissionen (u.a. im Bereich eingekauften Güter und Dienstleistungen) Verbesserungen zu realisieren, erwartet die Deutsche Welle von allen ihren Geschäftspartnern ebenfalls aktives Nachhaltigkeitsmanagement.

1.2. Zusammenfassung der ausgeschriebenen Leistungen

Gegenstand der Ausschreibung ist die Erneuerung der Regiemöbel der Bildregie des TV Videokomplex 1 am Standort Bonn der Deutschen Welle.

Bestandteil der zu erbringende Leistung ist die Planung und Konstruktion der neuen Regiemöbel, deren Anfertigung, deren Lieferung, der Vorort Aufbau und die Dokumentation.

1.3. Zeitraum der Leistungserbringung

Kurzbeschreibung

- Ausführungsplanung AG und AN – schnellstmöglich, aber spätestens bis 30 Tage nach Auftragserteilung und unter Berücksichtigung des Liefertermins.
- Lieferung bis spätestens KW 7 2027
- Aufbau KW 10 2027
- Finale CAD-Zeichnungen einzureichen bis spätestens 30 Tage nach Abnahme des Möbelaufbaus; Abnahme durch AG innerhalb von 10 Tagen

1.4. Hinweis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen

- 1.4.1.** Sollten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Orts-Besichtigungen vorgesehen sein, so behält sich die Deutsche Welle weiterhin vor, die Regelungen wie z.B. zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie an geltende gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, zum Beispiel im Hinblick auf Zugangsregelungen oder hinsichtlich des Tragens einer Maske, etc., anzupassen.

1.5. Verfahrensart und Vergabebestimmungen

Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen erfolgt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach den Vorschriften der UVgO.

Für das Vergabeverfahren gelten die in Ziffer 1.6 aufgeführten Vergabeunterlagen.

Die DW wird die Angebote gemäß dem unter Kap. 1.17 dargestellten Verfahren auswerten.

1.6. Vertragsbestandteile

Abweichend zu Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW (AEB) gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a. dieses Liefer- und Leistungsverzeichnis mit allen Anlagen (z.B. den dazugehörigen Erläuterungen, Plänen, Detailzeichnungen mit ergänzenden technischen Angaben)
- b. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: Fragen- und Antworten-Katalog
- c. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: Protokoll zum Bietergespräch
- d. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Deutschen Welle vom 1. Juli 2003
- e. das bezuschlagte Angebot mit dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis sowie dem ausgefüllten Kriterienkatalog
- f. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (AVV), einschließlich der Angaben zu den Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) und ggf. des IT-Sicherheitskonzepts des Auftragnehmers
- g. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

- h. einschlägige gesetzliche Normen und technische Regelungen sowie arbeitschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere:
- VDE- und DIN-Vorschriften, VBG-Richtlinien und UVV sowie EMV Richtlinien
 - Technische Richtlinien und Pflichtenhefte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Ergonomie hinsichtlich Technik).

Im Falle von IT-Leistungen, bei denen ein EVB-IT-Vertrag Gegenstand des Vergabeverfahrens ist, gelten abweichend von der vorstehenden Rangfolge sowie abweichend zu Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW (AEB) die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge wie in Ziffer 1.2 (Vertragsbestandteile) des entsprechenden EVB-IT-Vertrags aufgeführt.

1.7. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

1.8. Vergabeunterlagen

1.8.1. Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch, über das Vergabeportal

„<http://www.dtv.de>“.

Eine zusätzliche Abgabe des Angebots in Papierform entfällt in diesem Fall. Die DW behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen oder Fragen-Antwortenkataloge ohne besondere Bekanntmachung und Hinweis an die Bieter lediglich auf dem elektronischen Vergabeportal oder unter „www.dw.com/zentraleinkauf“ zugänglich zu machen und die Kommunikation mit dem Bieter über das Vergabeportal durchzuführen. Daher wird eine registrierte Verwendung des Vergabeportals empfohlen.

- 1.8.2.** Für das Preisangebot sind nur die von der DW gestellten Vordrucke zu verwenden. Selbstgefertigte Abschriften/Kopien oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses sind nur zulässig, wenn der Bieter das von der DW gestellte Leistungsverzeichnis in einer besonderen Erklärung als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses müssen mit dem von der DW

gestellten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen vollständig übereinstimmen.

- 1.8.3.** Enthalten die gestellten Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die DW unverzüglich vor Angebotsabgabe mindestens in Textform darauf hinzuweisen. Änderungen und Zusätze, sowohl manueller Natur, als auch KI-gestützt, in den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter insbesondere, dass das Angebot ohne Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) oder automatisierten Textverarbeitungssystemen erstellt wurde, die dazu führen könnten, dass der Inhalt der Vergabeunterlagen verändert wird. Dies umfasst insbesondere:

- 1.8.4.** - die automatische Anpassung oder "Optimierung" von Textpassagen durch KI-Systeme,
- 1.8.5.** - die KI-gestützte Erstellung von Ergänzungen oder Alternativformulierungen,
- 1.8.6.** - die Verwendung von KI-Tools zur Formatänderung oder Strukturmodifikation der Vergabeunterlagen.
- 1.8.7.** Der Bieter bestätigt, dass das Angebot manuell erstellt und geprüft wurde und mit den unveränderten Vergabeunterlagen übereinstimmt.
- 1.8.8.** Stellt der Auftraggeber eine Änderung der Vergabeunterlagen in der beschriebenen Form fest, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.
- 1.8.9.** Der Bieter nimmt die den Vergabeunterlagen beigelegten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW und Besonderen Vertragsbedingungen der DW zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei seiner Angebotsabgabe.
- 1.8.10.** Die Vergabeunterlagen sind vertraulich. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch außerhalb dieser Angebotsabgabe verwendet werden.
- 1.8.11.** Bezogen auf Art und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DW wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen, die dem Bieter mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der DW Gegenstand des Verfahrens

ist, schließt die DW mit dem Bieter einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, der Bestandteil der Vergabeunterlagen wird.

1.8.12. Anfragen zu den Vergabeunterlagen sind vom Bieter unter Verwendung des Bieterfragentemplates über das Vergabeportal an die DW zu richten. Die Fragen müssen vor Ende der Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen (einsehbar im **Bietertool** im Projektraum zur Ausschreibung auf der Seite "Übersicht ") eingereicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, so richten Sie Ihre Fragen bitte per Mail an ze@dw.com.

1.8.13. Die DW behält sich vor, die Antworten in anonymisierter Form und ohne besondere Bekanntmachung und Hinweis an die Bieter lediglich auf dem elektronischen Vergabeportal oder unter „www.dw.com/zentraleinkauf“ zugänglich zu machen.

1.9. Angebot

1.9.1. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

1.9.2. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Auf entsprechende Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Berichtigungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass die unrichtigen Eintragungen gestrichen und die richtigen darüber gesetzt werden. Dabei müssen die ursprünglichen Eintragungen lesbar sein. Fehler beim Angebotsinhalt führen teils zwingend, teils fakultativ zum Ausschluss des Angebotes. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

1.9.3. Die angebotenen Preise für einzelne Teilleistungen sowie für die Gesamtleistung sind in der dem übersandten Leistungsverzeichnis beigefügten Kostenzusammenstellung einzutragen. Dabei sind die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der

Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

- 1.9.4.** Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen (z.B. bestehende Sonderkonditionen für ARD/ZDF) gewährt werden, sind diese im Preisblatt („Leistungsverzeichnis.xlsx“) an der bezeichneten Stelle durchzuführen. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet. Weitere Informationen dazu finden sich auch in den Ausschreibungsunterlagen in der Datei "FAQ cosinex".
- 1.9.5.** Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Weg übermittelte Angebote sind nicht zugelassen. Die elektronische Abgabe erfolgt über das Vergabeportal (vergleiche Kapitel **1.8.1**).
- 1.9.6.** Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes ein Patent- oder Musterschutz besteht, von ihm oder einem anderen beantragt ist oder beantragt werden soll.
- 1.9.7.** Die Leistung kann in Teilloren vergeben werden. Mengen innerhalb des Teilloren werden aber nicht gekürzt. Preiserhöhungen dürfen daraus nicht hergeleitet werden.
- 1.9.8.** Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen gehen ohne Vergütungsanspruch in das Eigentum der DW über.
- 1.9.9.** Das Angebot ist der DW elektronisch einzureichen. Sollte eine digitale Abgabe nicht möglich sein, so ist das Angebot der DW im verschlossenen Doppelschlag der auch für die Erteilung des Zuschlags zuständigen Abteilung Procurement and Travel der DW bitte zweifach (1 Original und eine Kopie als CD-ROM)

einzureichen. Die Beschriftung der Umschläge ist dem Anschreiben zu dieser Ausschreibung zu entnehmen.

1.10. Bietergemeinschaften

1.10.1. Angebote von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

1.10.2. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfalle erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

1.10.3. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

1.11. Hauptangebote

Hauptangebote sind Angebote, die alle im Leistungsverzeichnis angegebenen Mindestanforderungen erfüllen. Ein weiteres Hauptangebot wird zugelassen.

1.12. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die nicht alle Mindestanforderungen für Hauptangebote erfüllen. Nebenangebote werden nicht zugelassen.

1.13. Subunternehmer

1.13.1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Subunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Subunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und Einzelheiten in einer seinem Angebot

beizufügenden Anlage darlegen. Dabei hat der Bieter zu versichern, dass die Subunternehmer keine Mitarbeiter oder Ruheständler der DW einsetzen.

1.13.2. Die Referenzen von Subunternehmern sind zu benennen. Der Bieter stellt sicher, dass Subunternehmer die Leistungen ihrerseits nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DW weiter vergeben.

1.14. Zugang zu Rechenzentren der DW

Benötigen der Bieter und die eventuell eingesetzten Subunternehmer im Falle der Erteilung des Zuschlages und im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Rechenzentren der DW, ist der Zutritt zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz der Daten der DW grundsätzlich nur unter folgender Voraussetzung möglich:

Der Bieter hat mit dem Angebot für jede Person, die das Rechenzentrum betritt (eigene Mitarbeitende bzw. evtl. Mitarbeitende von Subunternehmen), eine Verpflichtungserklärung gegenüber der DW abzugeben unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters.

Ist die Abgabe der Verpflichtungserklärung mit dem Angebot notwendig, so wird die DW dies in der Auflistung der einzureichenden Dokumente entsprechend kenntlich machen. Ist dies nicht explizit der Fall, so dient die standardmäßig beigefügte Verpflichtungserklärung lediglich als Muster für die Fälle der Ziffer 2.9.1 des vorliegenden Liefer- und Leistungsverzeichnisses.

1.15. Änderungen des Angebots

1.15.1. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Einreichungsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Preisänderungen sind sowohl nach oben wie nach unten zulässig.

1.15.2. Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes sind der DW in gleicher Weise wie das Angebot zuzustellen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot mindestens in Textform zurückgezogen werden. Zur Wirksamkeit bedarf es stets der Unterschrift.

1.16. Information des Bieters

Die Bieter deren Angebot nichtberücksichtigt wird, werden gem. § 46 Abs. 1 UVgO über den Abschluss der Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagerteilung informiert. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des

Bewerbers/Bieters spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags den nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebotes sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes.

1.17. Angebotsbewertung

1.17.1. Erste Bewertungsstufe

Es gelten folgende Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an den weiteren Wertungsschritten. Die Nicht-Erfüllung eines Punktes führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Wertung.

- fristgerechte Abgabe des kompletten Angebotes
- ordnungsgemäßer Verschluss des Angebotes bei Eingang
- Vollständigkeit aller Unterschriften, benannter Anlagen, Bescheinigungen und Nachweise
- unveränderte Vergabeunterlagen

sowie:

- ein verbindlicher Festpreis für alle geforderten Lieferungen und Leistungen
- die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angebotspreisangaben
- ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Ausschlusskriterienkatalog.

Zudem ist eine **Eigenerklärung** über das Nichtvorliegen von Insolvenzgründen vorzulegen (siehe Eigenerklärung).

Die Eigenerklärung ist im Wertungsschema des elektronischen Leistungsverzeichnisses unter „<http://www.dtv.de>“ verbindlich zu bestätigen.

1.17.2. Finale Bewertungsstufe

Im Rahmen der finalen Bewertungsstufe erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über das Kriterium Preis.

Der Bieter wird darüber informiert, wenn die Ausschreibung aufgehoben wird.

Im Rahmen von Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) Behält sich die Deutsche Welle vor, den Zuschlag gemäß §12 Abs. 4 UVgO ohne vorherige Verhandlungen auf das Erstangebot zu erteilen.

1.18. Vergabeentscheidung

1.18.1. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bedarf ab einem Auftragsvolumen von mehr als 80.000,00 Euro netto der Zustimmung des zuständigen Gremiums der DW und steht daher unter dem Vorbehalt der entsprechenden Genehmigung.

1.18.2. Der Zuschlag gemäß § 43 UVgO wird mindestens in Textform durch die jeweiligen unterschreibungsberechtigten Vertreter der DW im Wege des "Vier-Augen-Prinzips" erteilt.

1.18.3. Die Deutsche Welle behält sich vor, für den Versand von Aufträgen, Abrufen aus Rahmenverträgen, etc. Adobe sign zu verwenden. In diesem Fall erhält die vertretungsberechtigte Person Ihres Unternehmens, die bei Angebotsabgabe in dem Dokument „Unternehmensdaten“ genannt ist, eine E-Mail von der Adresse adobesign@adobesign.com mit der Bitte die entsprechenden vertraglichen Unterlagen wie z.B. Auftragsbestätigung gegenzuzeichnen.

1.19. Unwirksamkeitsregelung

Sollte eine Bestimmung dieser Bewerbungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

1.20. Gewährung von Vorteilen

1.20.1. Wenn ein Bieter, sein Beauftragter oder eine mit seiner Kenntnis handelnde Person jemandem Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten Vorteile für den Bieter zu erlangen, kann dieser Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

1.20.2. Hat ein Bieter den Verdacht auf wettbewerbswidriges oder sonst unzulässiges Verhalten von an dem Ausschreibungsverfahren beteiligten Personen oder von Dritten, durch das er sich in dem Verfahren benachteiligt sieht, kann er sich vertraulich an die

1.20.3. interne Meldestelle der DW (https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweise_DW)

1.20.4. oder an die externe Korruptionsbeauftragte der DW wenden:



Frau Rechtsanwältin Dr. Stefanie Lejeune

Tel.: (030) 25 797 5000

<https://www.goehmann.de/en/lawyers/stefanie-lejeune/>

E-Mail: stefanie.lejeune@goehmann.de

wenden.

Die Rechtsanwältin ist von Gesetzes wegen berechtigt und auf Wunsch des Hinweisgebers verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person anonym zu halten. Nähere Informationen gibt es im Internet unter <https://www.goehmann.de/en/lawyers/stefanie-lejeune/>.

2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Produktion und Beschaffung drei neuer Regiemöbel inkl. Ausführungsplanung, Lieferung und Aufbau für das DW Studio VK1 am Produktionsstandort Bonn.

Im Liefer- und Leistungsverzeichnis werden die einzelnen Bauelemente beschrieben. Die in den Zeichnungen (Abbildung 1-7) angezeigten Maße sind bei Unstimmigkeiten mit AG in der Ausführungsplanung abzusprechen. Sollte der AN im Zuge der Angebotserstellung eine Ortsbegehung wünschen ist der Termin hierzu mit dem AG abzusprechen.

2.2. Leistungsumfang

2.2.1. Menge, Art und Umfang der anzubietenden Lieferungen und Leistungen müssen derart sein, dass alle Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis erfüllt werden.

2.2.2. Die angebotenen Lieferungen und Leistungen werden mindestens nach dem neuesten Stand der Technik, nach den Vorschriften des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz durchgeführt.

2.3. Preisvereinbarung

Die in dem Angebot angegebenen Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, feste Preise. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Transport sowie einschließlich Transport- und Betriebshaftpflichtversicherung.

2.4. Termine

2.4.1. Die Lieferung hat bis KW 7 2027 zu erfolgen und muss nach Zuschlagserteilung im Detail zwischen AN und AG im Zuge der Feinplanung festgelegt werden. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, sobald Ausführungsänderungen

abzusehen sind. Er hat den Grund der Verzögerung zu nennen und Vorschläge zur Abwendung von Schäden zu machen.

- 2.4.2.** Wenn absehbar ist, dass eine Leistung nachweislich aufgrund von technischen Mängeln im derzeitigen System nicht zu erbringen ist, muss der AN den AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 2.4.3.** Unklarheiten oder sonstige Rückfragen berechtigen den AN nicht, die genannten Termine zu überschreiten. Die Termine bzw. die Ausführungsfristen sind unter allen Umständen bindend.
- 2.4.4.** Nichteinhalten der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigen den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass die Verzögerung auf höherer Gewalt beruht. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadenersatz wegen Verzugs bleibt vorbehalten.

2.4.5. Vor-Ort-Besichtigung

Im Zeitraum von Mo 19.10.2026 bis Fr 23.10.2026 (KW 42) und Mo 26.10.2026 bis Fr 30.10.2026 (KW 43), wird am Ort der künftigen Leistungserbringung, den Bietern die Möglichkeit einer Vor-Ort-Besichtigung angeboten. Die Anmeldungen zur Besichtigung sind in der Abteilung Procurement and Travel der Deutschen Welle unter folgender Telefonnummer +49 (0)228 429 2344 möglich. Zu den Modalitäten einer eventuellen Ortsbesichtigung siehe die entsprechenden Regelungen im vorliegenden Liefer- und

Leistungsverzeichnis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen. Eine Ortsbesichtigung ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.

2.5. Ansprechpartner beim AG

Julia Hombach

Procurement and Travel

Tel.: + 49 (0) 228 429-2342

E-Mail: ze@dw.com

Der AG benennt nach Auftragsvergabe verantwortliche Ansprechpartner und Vertreter zur gegenseitigen Abstimmung und zur Klärung aller Fragen, die sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben.

2.6. Ansprechpartner beim AN

Der AN benennt vorab einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Vertreter zur gegenseitigen Abstimmung und zur Klärung aller Fragen, die sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben. Ansprechpartner und dessen Vertreter sind in dem beigefügten Dokument „Unternehmensdaten.pdf“ zu benennen.

2.7. Ausführung

Der AN gewährleistet, dass alle Leistungen den am Erfüllungsort geltenden Regeln der Technik sowie den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Verlangen des AG muss eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der zuständigen Stellen unverzüglich vom AN beigebracht werden.

2.8. Subunternehmer

2.8.1. Sollten aufgrund der besonderen Vertragsabwicklung Subunternehmer einzuschalten sein, so ist hierzu unter Nennung der Firma und der verantwortlichen Geschäftsführer eine schriftliche Genehmigung des AG einzuholen. Die Ausführungen in Kap. 1.13 gelten insoweit sinngemäß.

2.8.2. Die Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers gelten als eigene Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers. Die Gewährleistung und Haftung des AN erstreckt sich somit auch auf die Lieferungen und Leistungen des

Subunternehmers. Die aus der Beschäftigung von Subunternehmern anfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des AN.

2.9. Zugang zu Rechenzentren des AG

Sollte sich im Rahmen der Auftragsausführung herausstellen, dass für die Leistungserbringung der Zugang zu Rechenzentren der DW notwendig ist, ist der Zugang durch den AN nur wie folgt möglich:

2.9.1. Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Der AN hat für jede Person (eigene Mitarbeitende bzw. evtl. Mitarbeitende von Subunternehmen), eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem AG vorzulegen unter Verwendung des von dem AG zur Verfügung gestellten Musters.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, bei Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Mitarbeitenden den AG unaufgefordert zu informieren und dem AG vor Begehung der Rechenzentren die Verpflichtungserklärung der betreffenden neu eingesetzten Mitarbeitenden des AN bzw. des evtl. eingesetzten Subunternehmers vorzulegen.

2.9.2. Begleitung durch berechtigte Mitarbeitende des AG

Ist die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nicht möglich, ist der Zutritt zu Rechenzentren des AG auch möglich, wenn der Mitarbeitende des AN bzw. des evtl. eingesetzten Subunternehmers durch einen berechtigten Mitarbeitenden des AG ständig begleitet wird. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den AG so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor einem geplanten Zugang zu Rechenzentren des AG zu informieren, um eine derartige Begleitung sicherzustellen. Inwieweit eine ständige Begleitung seitens des AG sichergestellt werden kann, erfolgt in Absprache zwischen dem AN und dem AG.

2.10. Vertragsstrafe

Bei verschuldetem Nichteinhalten der bestimmten Termine kann der AG für jeden angebrochenen Werktag vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Abrufwertes (brutto) für die in Verzug befindliche Leistung verlangen. Insgesamt ist die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen für die in Verzug befindliche Leistung auf eine Höhe von 5% des Abrufwertes (brutto) beschränkt. Die Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis durch den AG voraus. Der AG kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum

Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen werden jedoch auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Leistung geltend gemacht werden. Dem AN obliegt im Falle der Verzögerung der Beweis des Nichtverschuldens.

2.11. Haftpflichtversicherung

2.11.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

2.11.2. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Gesamtabnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.

2.12. Beratungs- und Hinweispflichten

2.12.1. Der AN hat die Unterlagen die er vom AG erhält, auf etwaige Unstimmigkeiten hin zu überprüfen und unverzüglich auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Unterlässt der AN bei Unstimmigkeiten in den Unterlagen Prüfungen und Hinweise, so trägt er die Kosten für die Beseitigung der entstandenen Fehler.

2.12.2. Vom AN angefertigte bzw. beschaffte Unterlagen sind dem AG zu Eigentum und zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen. Ein Zurückhaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

2.13. Gewährleistung

2.13.1. Die Gewährleistungsdauer beträgt mindestens **24 Monate**, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung.

2.13.2. Im Gewährleistungsfalle ist der AG berechtigt, unentgeltliche Nachbesserungen oder unentgeltliche Neuleistungen binnen einer gesetzten angemessenen Frist

zu beanspruchen. Für die Dauer einer Nachbesserung oder Instandsetzung ist der AG auf ihr Verlangen durch Stellung von Ersatz schadlos zu halten.

2.14. Garantie

2.14.1. Die Garantie beträgt **mindestens 6 Monate**. Im Falle der Inanspruchnahme der Garantie während dieses Zeitraumes übernehmen Sie neben den Kosten für die Mängelbeseitigung (ggf. Ersatzlieferung) auch die Kosten für den Rücktransport und die Wiedergestellung.

2.14.2. Ersatzteillieferungen im Rahmen der Garantie erfolgen frei Versandanschrift und verstehen sich einschließlich Transport- und Versicherungskosten.

2.15. Geheimhaltungspflicht

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

2.16. Gewährung von Vorteilen

Wenn der AN, sein Beauftragter oder eine mit seiner Kenntnis handelnde Person jemandem Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten Vorteile für den AN zu erlangen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben unberührt.

2.17. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach folgendem Plan:

- 40 % des Auftragswertes sind nach Auftragserteilung fällig. Die Zahlung dient der Finanzierung von Planung, Materialbeschaffung und Fertigung und erfolgt ausschließlich gegen Stellung einer gültigen Bankbürgschaft. Die Bürgschaft ist nach Lieferung des Regiemöbels an den vereinbarten Leistungsort an den Auftragnehmer zurückzugeben.

- 40 % des Auftragswertes sind nach Lieferung des Regiemöbels an den vereinbarten Standort und nach erfolgreicher Wareneingangskontrolle fällig.
- 20 % des Auftragswertes sind nach ordnungsgemäßer Montage und vollständigem Aufbau des Regiemöbels durch den Auftragnehmer sowie nach mängelfreier Abnahme durch den Auftraggeber fällig.

Für sämtliche Zahlungen gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Falls nichts anderes vereinbart ist, nimmt der AG bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen einen Skontoabzug von 2 % vor.

2.18. Abrechnung

Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten wird ergänzend um Beachtung des Beiblattes Rechnungsstellung gebeten.

Bitte senden Sie die Rechnung ausschließlich an eine der folgenden Stellen:

1. Elektronischer Weg

Seit dem 1. Januar 2024 werden Rechnungen über einen zentralen elektronischen Eingangsrechnungsworkflow bearbeitet:

Schicken Sie Ihre Rechnungen ausschließlich an: dw-invoice@dw.com

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- Zulässiges Format für die Rechnung und die Anlagen ist **PDF**.
- **Max.** Datenvolumen pro E-Mail sind **10 MB**.
- Jeweils **nur eine PDF-Rechnung mit** den dazugehörigen **Anlagen pro E-Mail**.

Der Name der Rechnungsdatei darf nicht das Wort „Anlage“ oder „Attachment“ beinhalten. Die Rechnungsdatei kann beispielsweise auf die Rechnungsnummer lauten (Rechnung 122345.pdf).

Die Anlagen zur Rechnung bitte als separates PDF-Dokument anfügen. Der Dateiname muss den Zusatz „Anlage“ oder „Attachment“ enthalten.

- Für PDF-Dokumente sind folgende technische Einschränkungen zu beachten

- a. Nicht verschlüsselt
- b. Nicht passwortgeschützt
- c. Auflösung 300 DPI bei PDFs mit eingebettetem TIF.

Rechnungen, die an einer anderen Stelle/E-Mail-Adresse der DW eingehen, können nicht bezahlt werden. Diese E-Mails/Rechnungen werden Ihnen zurückgesandt, verbunden mit der Bitte die E-Mail-Adresse dw-invoice@dw.com zu nutzen.

oder

2. Postweg

Sofern Sie uns Rechnungen alternativ weiterhin in Papierform auf dem Postweg übermitteln möchten, senden Sie Ihre Rechnung bitte **ausschließlich** an das folgende Postfach:

Deutsche Welle

Invoice

Postfach 12 01 23

53043 Bonn

Wir bitten darum, die Rechnung **nicht in doppelter Ausführung** (E-Mail und Postweg) oder inkl. einer Rechnungskopie an unsere Rechnungsadresse zu schicken.

Wir erwarten eine zügige Rechnungsausstellung möglichst bis zum 15. Tag des Folgemonats der Lieferung oder Leistung. Zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen überprüfen Sie ihre Rechnung bitte vor Übermittlung auf vollständige Angaben.

2.19. Verwendungsstelle

Die Orts- und Verwendungsadresse lautet:

Bonn Deutsche Welle
Kurt-Schumacher-Straße 3
53113 Bonn

2.20. Erfüllungsort

Erfüllungsort des AG ist Bonn.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Bonn.

Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist Bonn.

2.21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.22. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie vom vorher AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

2.23. Genehmigungen

Alle erforderlichen Genehmigungen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem AN in Auftrag gegebenen Leistungen stehen und zur Durchführung und Abnahme dieser Leistungen erforderlich sind, sind vom AN im Einvernehmen mit dem AG rechtzeitig einzuholen.

2.24. Schlussbestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle gehalten, die sich ergebende Lücke durch eine

Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

3. **Ausschlusskriterien**

Die Beantwortung der Fragen durch den AN ist zwingend erforderlich. Sollten die in den Vergabeunterlagen (siehe hierzu „<http://www.dtv.de>“) gestellten Fragen (Ausschlusskriterien, bzw. Ausschlusselemente) negativ beantwortet werden, führt dies zwangsläufig zum Ausschluss des Bieters. Der AG wird die Erfüllung der Kriterien einer eigenen Bewertung unterziehen.

Die Beantwortung der Fragen durch den AN ist zwingend erforderlich.

Bitte geben Sie Ihre Antworten in den dafür vorgesehenen Feldern der Vergabeunterlagen (z. B. über „<http://www.dtv.de>“) ein.

Weitere Erläuterungen bitte auf ein separates Papier bzw. als elektronische Anlage bei Abgabe eines elektronischen Angebotes.

4. Leistungsbeschreibung

4.1. Allgemeine Auftragsbeschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Erneuerung der Regiemöbel der Bildregie des TV Videokomplex 1 am Standort Bonn der Deutschen Welle.

Bestandteil der zu erbringende Leistung ist die Planung und Konstruktion der neuen Regiemöbel, deren Anfertigung, deren Lieferung, der Vorort Aufbau und die Dokumentation.

Hierbei wird im Folgenden zwischen dem „Regietisch“, dem „Brückenelement“ und dem „BME Tisch“ unterschieden.

4.2. Ausgangssituation

Umsetzung dieser Maßnahme ist an das Deutsche Welle Projekt "Einführung einer Regieautomation VK1" gekoppelt. Im Zuge der Umsetzung dieses Projektes ist ein Zeitfenster vorgesehen (KW 8 bis einschließlich KW 12 im Jahr 2027) welches für die Erneuerung der gesamten Bildregie (zu der die Erneuerung der Regiemöbel gehören), zur Verfügung steht. In diesem Zeitfenster werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Ausbau der Geräte aus den bestehenden Regiemöbeln - durch AG
- Demontage der bestehenden Regiemöbel - durch AG
- Versetzung der Displays inkl. der Monitorwand – durch AG
- Aufbau neuer Regiemöbel - durch AN
- Einbau der Geräte in die neuen Regiemöbel - durch AG

Aktuell plant der AG die Erneuerung (Aufbau) der Regiemöbel in KW 10 2027.

Grundsätzlich ist die vollständige Installation / Aufbau der Möbel während der Regelarbeitszeit (Mo. - Fr. 8:00 – 17:00 Uhr) vorgesehen und gemäß Pos. 2.2 des Dokuments „Leistungsverzeichnis.xlsx“ zu bepreisen. Wochenend- bzw. Abend-/Nachtarbeit kann im Bedarfsfall vorkommen und ist ausschließlich über die entsprechenden Zuschläge gemäß Pos. 2.3 bzw. 2.4 des Dokuments „Leistungsverzeichnis.xlsx“ zu bepreisen.

Derzeit befinden sich 2 Reihen für Produktions- und Redaktionsmitglieder innerhalb der Bildregie. Siehe hierzu *Abbildung 1*.

Diese Tische sind auf einem gestelzten Doppelboden aufgesetzt.

Während der Angebotsphase können die Bieter unter vorheriger Terminabsprache eine Vor-Ort-Besichtigung abstimmen, dies ist jedoch nicht verpflichtend.

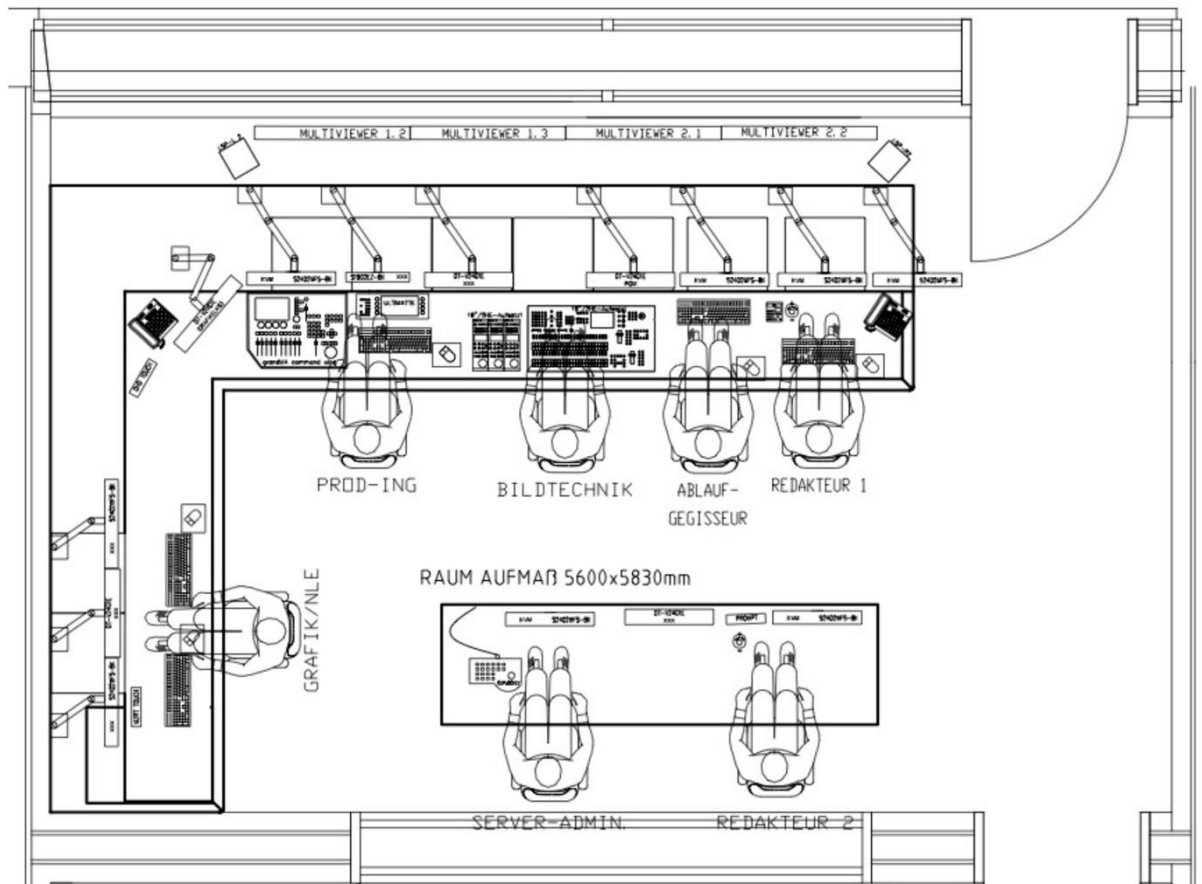


Abbildung 1 – Regieraum IST Stand

4.3. Auftragsbestandteile

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellung einer Konstruktion basierend auf den Anforderungen des AG in Form von CAD-Zeichnungen und 3D Bild inkl. Abnahme durch den AG
 - Im Leistungsumfang müssen mind. zwei Überarbeitungszyklen (Revisionsphasen) enthalten sein.
 - Nach Einarbeitung der jeweiligen Änderungswünsche erfolgt die erneute Vorlage der Planunterlagen zur Prüfung
- Anfertigung der Regiemöbel, gemäß der Anforderungen des AG
- Lieferung und Aufbau der neuen Regiemöbel
- Entsorgung des Verpackungsmaterials der gelieferten Komponenten
- Begleitung der Abnahme vor Ort
- Nach erfolgter Abnahme ist dem AG eine aktualisierte CAD-Zeichnung zu Dokumentationszwecken zu übergeben

Abbildung 2 zeigt den Soll-Zustand.

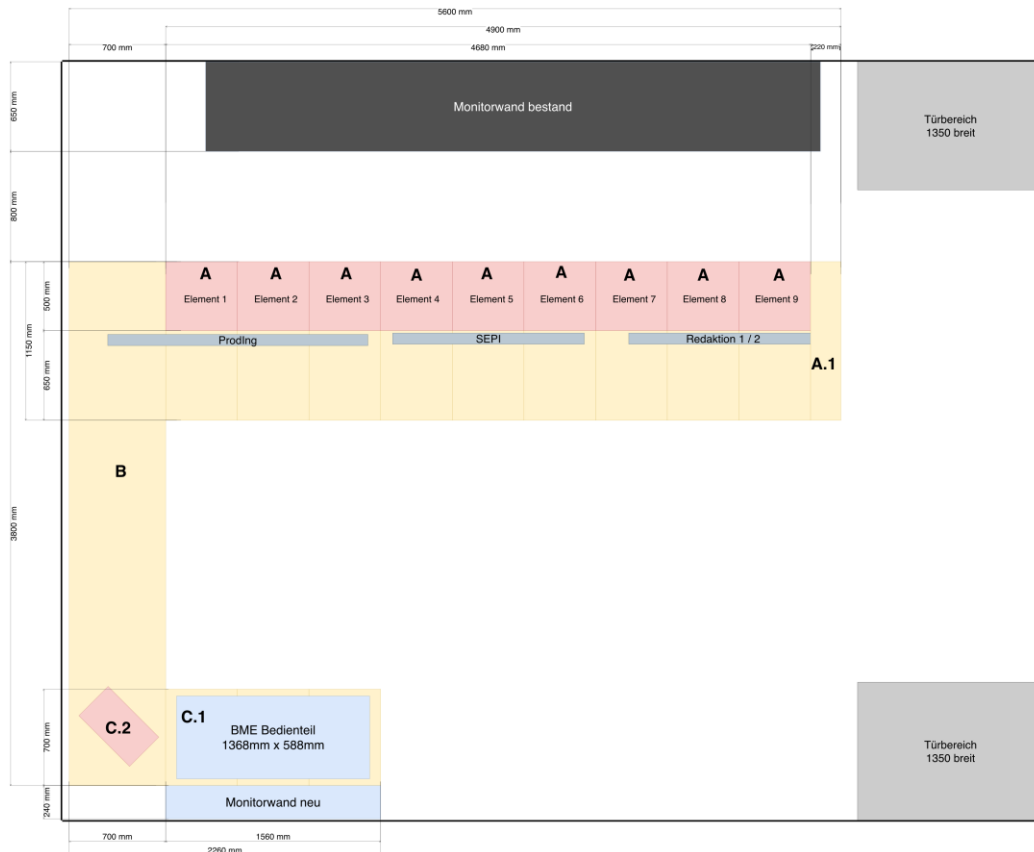


Abbildung 2 - Soll Stand

Beschreibung Abbildung 2

A	„Regietisch“ Rasterelemente inkl. Unterkonstruktion und Tischaufbau und Tischplatte
B	„Brückenelement“ Tischplatte ohne Unterbau und Aufbau – als Verbindung zwischen „Regietisch“ und „BME-Tisch“
C	„BME Tisch“

4.4. Anforderungen an den Aufbau der Regiemöbel

Die Tische sollen jeweils aus identischen Elementen (soweit nicht in der Detailbeschreibung anders gefordert) mit einer einheitlichen Breite von je 52 cm (19 Zoll Breite + Verkleidung) zusammengesetzt sein.

Die Komponente „Regietisch“ darf eine Maximalhöhe (inkl. Tischaufsätze) von 96 cm nicht überschreiten! Für die Komponente „BME Tisch“ gilt dies nicht.

Diese Elemente müssen nicht einzeln montierbar sein, sondern dienen als Raster für die Positionierung der Geräte, der Arbeitsplätze sowie der Einheitlichkeit der Tische. (Im Folgenden als Rasterelement bezeichnet)

Die angegebene Höhe der Tischplatte versteht sich nicht als bindend. Der AN soll diese unter Berücksichtigung der Vorschriften der Arbeitsstättenrichtlinie und seiner zu erstellende Konstruktion eine Höhe der Oberkante des Tisches sowie der Unterkante des Tisches benennen. Neben den Arbeitsplätzen mit eingelassenen Bedienelementen ist davon auszugehen, dass es sich bei den restlichen Arbeitsplätzen um IT-Arbeitsplätze handelt, wodurch Maus und Tastatur den Nutzern als Bediengeräte auf den Tisch bereitgestellt werden müssen.

4.5. Regietisch

Die Abbildung 3 zeigt den Regietisch (Rasterelemente) mit nachfolgenden Elementen:

A	Rasterelemente inkl. Unterkonstruktion und Tischaufbau und Tischplatte
A.1	Seitenausleger / Erweiterung der Tischplatte ohne Unterbau und Aufbau für Redaktion

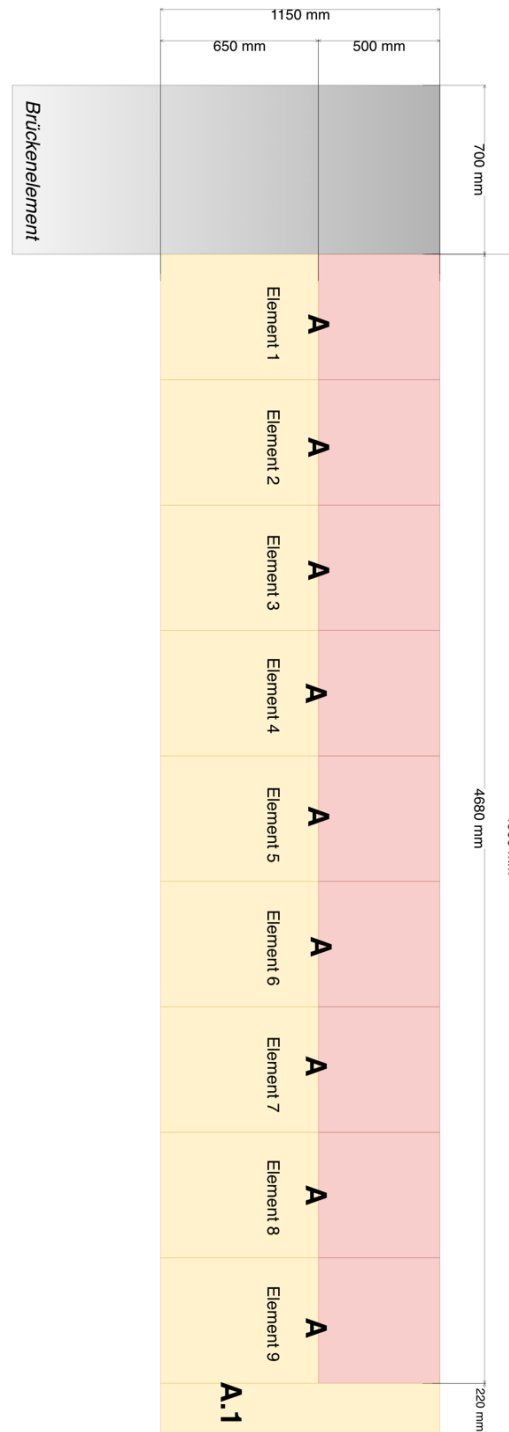


Abbildung 3 - Regietisch

4.5.1. Aufbau Rasterelemente

Die Abbildung 4 zeigt den Querschnitt des Tisches mit nachfolgenden Elementen:

A	Unterkonstruktion/Tischbeine
B	Unterbau für Verkabelung und Geräteeinbau
C	Tischplatte
D	Aufsatz

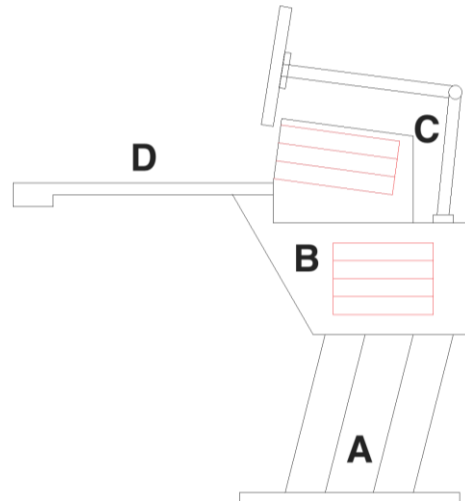


Abbildung 4 - Querschnitt Tisch (Symbolische Darstellung)

Die

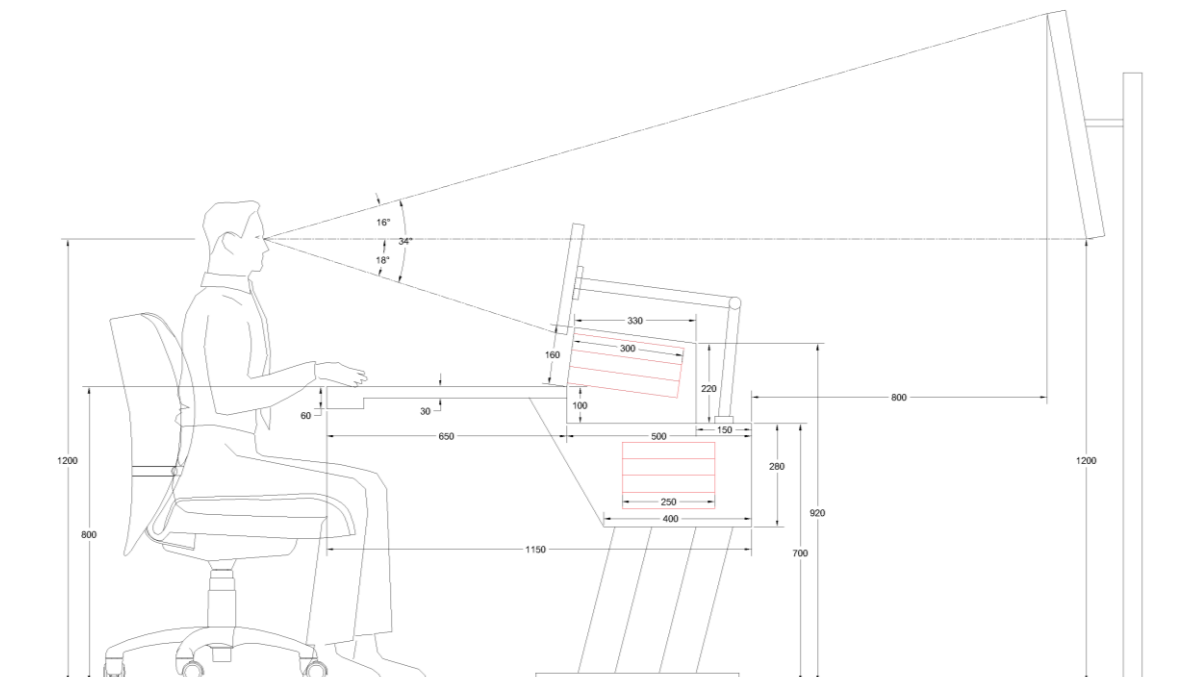


Abbildung 5 zeigt den Regietisch (Rasterelemente) im Querschnitt in Abhängigkeit zum Nutzenden mit Maßen.

Die Arbeitshöhe ist durch den AN unter Berücksichtigung DIN EN ISO 9241, DIN 15996 sowie ergonomischer Anforderungen zu planen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Höhe darf 800 mm nicht überschreiten.

Die Maximalhöhe des Tisches inkl. Aufsätze beträgt 960 mm und darf nicht überschritten werden!

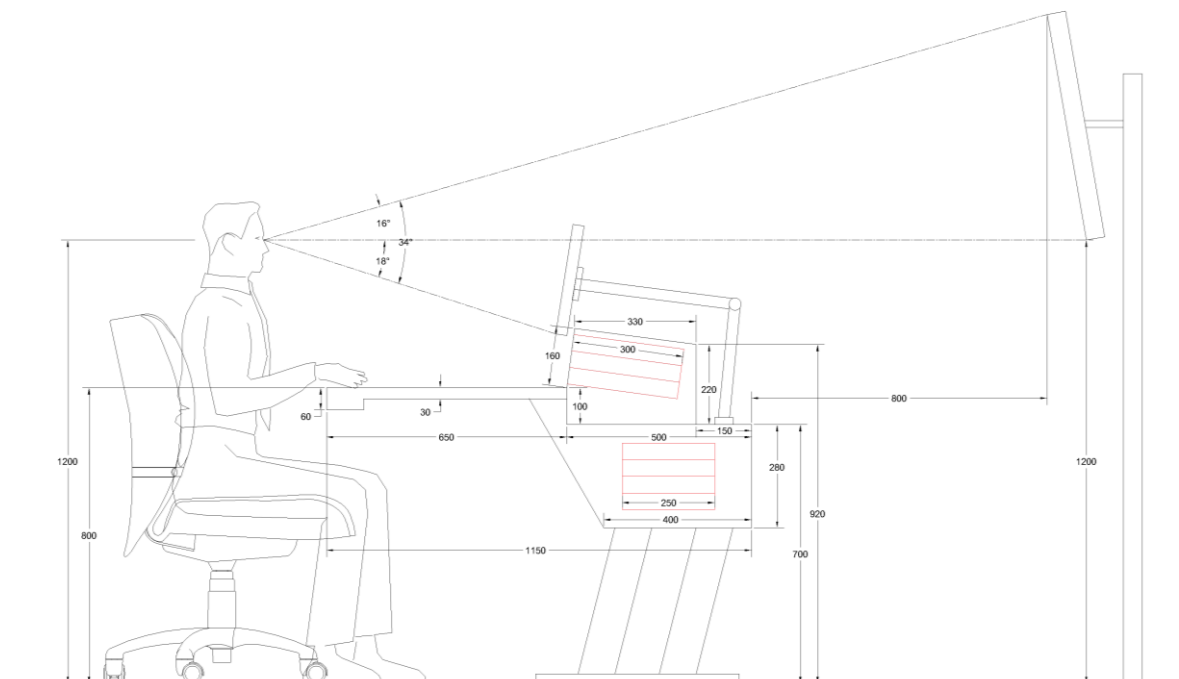


Abbildung 5 - Querschnitt Tisch mit Nutzenden

4.5.2. Unterkonstruktion/Tischbeine

- Der Tisch darf ausschließlich – wie in Abbildung 5 dargestellt – über Tischfüße im hinteren Bereich zur Monitorwand verfügen. Im vorderen und mittleren Bereich des Arbeitsplatzes dürfen keine Stützen, Tischbeine oder tragenden Säulen vorhanden sein, um eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz in alle Richtungen sicherzustellen. Die Tischfüße dürfen am Boden über flache Ausläufer

zur Erhöhung der Standsicherheit verfügen. Die Tischbeine dürfen ausschließlich in Querrichtung, also von vorne (Position an dem der Nutzende sitzt) nach hinten (Richtung Monitorwand), unter dem Tisch verbaut werden. Die für die Standfestigkeit des Möbels erforderliche Konstruktion ist dabei sicherzustellen.

- Die im hinteren Bereich vorgesehenen Füße oder Stützen dürfen unterhalb der Tischplatte nicht durchgehend ausgeführt sein. Zwischen den einzelnen Füßen muss ein freier Durchgangsraum bestehen. Der Zwischenraum ist so zu dimensionieren, dass keine baulichen Hindernisse oder Querverstrebungen die Durchgangsfreiheit einschränken.
- Die Kabelführung via offener Kabeltraverse aus dem Doppelboden in den Unterbau des Tisches für Verkabelung muss an der Unterkonstruktion erfolgen und muss im 90° Winkel zum Fußboden erfolgen:
 - 2 bis 3 Zugentlastungen in Form von Bindestegen an den Kabeltraversen zwischen Fußboden und Unterbau des Tisches für Verkabelung
 - 3 Kabelzuführungen (Außen, Mitte, Außen)
- Der Übergang vom „Regietisch“ zum „Brückenelement“ muss so gestaltet sein, dass bei einer Demontage des „Brückenelementes“ der „Regietisch“ weiterhin abgeschlossen ist und eigenständig genutzt werden kann.

4.5.3. Unterbau für Verkabelung und Geräteeinbau

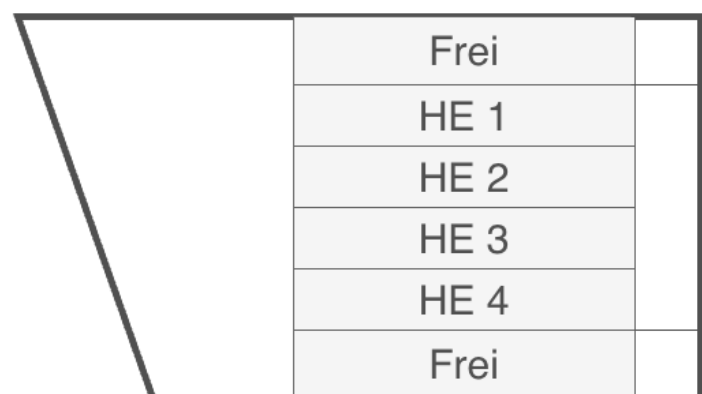


Abbildung 6 – Beispielhafter Querschnitt Unterbau

- Gem. Abbildung 6, die den Unterbau für Verkabelung (Kabelmanagement) und Geräteeinbau im Querschnitt zeigt, muss dieser über die gesamte Länge des „Regietisches“ vorhanden sein.
- Dieses muss zu öffnen sein. Hierfür muss Holz oder Metall zum Einsatz kommen.
 - Hierrüber muss die Verkabelung der Geräte zu den Auftisch Containern und zu den Geräten innerhalb des Unterbaus erfolgen
 - Es muss ausreichend Platz und Zugang vorhanden sein zum einfachen verlegen von Kabeln.
- Im hinteren Bereich muss eine 19-Zoll-Ebene vorhanden sein, welche nach innen versetzt für den Einbau von 19 Zoll Geräten ist.
- Dieser Unterbau für den Einbau von Geräten (inkl. Kabeln) muss schließbar sein.
 - 19“-Käfigschienen und Aufnahmeprofil für Schwerlastschienen, rückseitig in mind. 3 bis max. 4HE
 - Die Einbautiefe muss mind. 25 cm betragen
 - ausreichend Lüftungsschlitze oben/hinten/unten
- Zwischen 19-Zoll-Ebene und oberem Abschluss sowie zum unteren Abschluss des Unterbaus, muss Platz für eine Verkabelung der einzubauenden Geräte gelassen werden.
- Der Unterbau inkl. abnehmbarer Abdeckung oder Öffnung vorne wie hinten muss Belüftungsschlitze aufweisen um die warme Luft von eingebauten Geräten entweichen lassen zu können

4.5.4. Tischplatte

- Durchgehende Tischplatte für alle Rasterelemente einer Reihe. Sollte dies herstellungsbedingt nicht möglich sein, müssen die Einzelplatten die größtmögliche Länge besitzen, um kleinteilige Unterbrechungen zu vermeiden. Die Übergänge von einzelnen Tischplatten müssen bündig sein und in der Oberflächengestaltung ein einheitliches Bild ergeben.

- Am Arbeitsplatz der Bildtechnik bedarf es maßgenauer Einbauten von Geräten in die Tischplatte. Es müssen 3 Kamera Steuereinheiten (Sony RCPs) zusammenhängend und nebeneinander in den Tisch eingelassen werden. Der AG wird unmittelbar nach einer Beauftragung die detaillierten Informationen (Typ und Abmaße) zu Einbauten an den AN übergeben. (Es wird eine Toleranz von +/- 2mm akzeptiert)
- Es werden keine Handballenauflagen benötigt.
- Zwischen der Tischplatte und dem „Brückenelement“ muss die Möglichkeit geschaffen werden, Kabel unterhalb des Tisches zu verlegen (Kabelkanal bzw. Kabeltraverse)
- Die Tischoberflächen sollen aus 30 mm Birkenस्पerrholz (Multiplex) oder einem technisch gleichwertigen Holzwerkstoff mit vergleichbaren statischen, optischen und verarbeitungstechnischen Eigenschaften, mit folgendem Aufbau gefertigt werden:
 - Die Tischplattenkante besteht aus 60 mm Birken-Multiplex, ausreichend dick bzw. stabil hinterlegt, Kanten gerundet und klar lackiert
 - Tischfläche aus Schichtstoff Resopal D435-60 Pongee oder gleichwertig

4.5.5. Aufsatz | Tischaufbauten

- Die Unterkonstruktion des Aufbaues soll so realisiert werden das pro Rasterelement zwischen unterschiedlichen Aufsatzvarianten ausgewählt werden kann.
- Folgende Aufsatzvarianten sind anzubieten
 - Abdeckung
 - Tischaufbau/Dom (Auftisch Container) mit dem Fassungsvermögen von 2 HE und 3 HE
 - Lochsystem für die Aufnahme von Displayschwenkarmen zur Montage von Displayschwenkarmen

- Diese Varianten müssen zu einem späteren Zeitpunkt austauschbar sein. Dementsprechend müssen die Aufsätze abnehmbar sein.
- Sollte bei einzelnen Rasterelemente kein Aufbau zum Einsatz kommen, muss die Unterkonstruktion abdeckbar sein. Auch diese Abdeckung muss austauschbar sein

4.5.5.1. Tischaufbau / Dom mit einem Fassungsvermögen von 2 HE und 3 HE

Zur Aufnahme von Bediengeräten sollen neue Auftisch-Gerätecontainer geliefert und auf der Tischoberfläche integriert werden. Die Auftisch-Gerätecontainer sollen folgende Leistungsmerkmale aufweisen:

- 19"-Käfigschienen und Aufnahmeprofil für Schwerlastschienen, vorder- und rückseitig
- Einbautiefe netto ca. 300mm (mit einer Tolleranz von +/- 5mm)
- schräge Front
- ausreichend Lüftungsschlitze oben/hinten/unten
- rückseitig abnehmbare Abdeckungen
- Innere, stabile Rahmenkonstruktion, Kanten: klar lackiert
- Rackseiten und Deckplatten 18mm Birke Multiplex belegt mit Resopal 10622-60 (oder gleichwertig), Kanten offene Struktur geölt und gewachst.
- Die endgültige Positionierung erfolgt innerhalb der in den Planunterlagen dargestellten Bereiche.

4.5.5.2. Lochsystem für die Montage von Displayschwenkarmen

Für die individuelle Befestigung von IT- und/oder Broadcast-Displays sollen Lochsysteme für die Aufnahme von Displayschwenkarmen im Möbel vorhanden sein. Diese Displayschwenkarme müssen auf dem Möbel montierbar sein. Leistungsmerkmale:

- Aufnahme von 2 Schwenkarmen nebeneinander für IT- und/oder Broadcast-Displays mit VESA-Mount, bei einer Größe von maximal 24". Alternativ: Aufnahme von einem Schwenkarm für 2 IT- und/oder

Broadcast-Displays, übereinander angeordnet, mit VESA-Mount, bei einer Größe von maximal 24".

- Schwenkarme müssen in den Lochungen individuell positionierbar sein
- immer 3 Lochungen pro Rasterelement
- Die dazugehörigen Schwenk- und Neigearme zur Montage auf dem Möbel für ein IT- und/oder Broadcast-Displays bzw. für zwei IT- und/oder Broadcast-Displays, übereinander angeordnet, sind mit anzubieten

4.5.6. Seitenauslegers / Erweiterung „Redaktion“

Im Folgenden wird das Element A.1 gemäß Abbildung 3 beschrieben:

- Bündig und verbunden mit dem „Regietisch“
- Identische Tischplatte wie unter 4.5.4 beschrieben
- In diesem Bereich sollen keine Tischbeine vorhanden sein / genutzt werden.
- Ausreichend stabile Konstruktion
- Keine Unterbauten – kein Kabelkanal bzw. Kabeltraverse oder Kabeldurchlässen
- Keine Aufbauten

4.6. Beschreibung „Brückenelement“

Der „Regietisch“ und der „Bildmischer Tisch“ soll mittels einer Tischplatte („Brückenelement“) miteinander verbunden werden. Das Brückenelement soll wie folgt beschaffen sein:

- Bündig und verbunden mit dem „Regietisch“ und „BME Tisch“
 - Die Verbindung mit dem „Regietisch“ und „BME Tisch“ muss lösbar sein, um die Tischplatte später austauschen zu können.

- Die Übergänge vom „Brückenelement“ zum „Regietisch“ und zum „BME Tisch“ muss so gestaltet sein, dass bei einer Demontage des „Brückenelementes“ der „Regietisch“ und der „BME Tisch“ weiterhin abgeschlossen ist und eigenständig genutzt werden kann.
- Identische Tischplatte und Höhe wie unter 4.5.4 beschrieben
- Die Unterkonstruktion kann von den unter 4.5.2 beschriebenen Vorgaben abweichen
- Wie unter 4.5.2 in Bezug auf Abbildung 5 beschrieben, sollen die Tischfüße nur im hinteren Bereich verbaut sein, sodass im Bereich des Arbeitsplatzes eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in alle Richtungen sichergestellt ist.
- Die für die Standfestigkeit des Möbels erforderliche Konstruktion ist dabei sicherzustellen.
- Keine komplexen Unterbauten – Unterhalb des Brückenelements ist lediglich ein einfacher Kabelkanal zulässig. Geräteeinbauräume oder 19-Zoll-Aufnahmen sind nicht vorgesehen.
- Eine Kabeldurchführung und Kabelzuführung (offener Kabelkanal, Kabeltraverse) zwischen den Rasterelementen des „Regietisches“ zum „Brückenelement“
- Eine Kabeldurchführung und Kabelzuführung (offener Kabelkanal, Kabeltraverse) zwischen „BME-Tisch“ zum „Brückenelement“
- In der Tischplatte sollen mehrere Kabeldurchführungen vorhanden sein.
 - Die genaue Position der Kabeldurchlässe muss im Zuge der Detailplanung zwischen AN und AG festgelegt werden
 - Die Kabeldurchführungen sollen als runde Ausschnitte mit abnehmbaren bzw. verschließbaren Abdeckungen ausgeführt werden.
 - Die Abdeckung muss bündig in die Tischoberfläche integriert und alle sichtbaren Kanten sauber verarbeitet sein.

- Eine Leitungszuführung zu bzw. durch die Durchlässe muss direkt aus dem Kabelkanal bzw. Kabeltraverse unterhalb der Tischplatte erfolgen.

4.7. Beschreibung BME Tisch

Abbildung 7 zeigt den Bildmischer (BME) Tisch mit folgenden Elementen:

C.1	Tischplatte (basierend auf Rasterelemente) ohne Unterkonstruktion inkl. Bildmischer-Bedienteil
C.2	Auftisch-Container

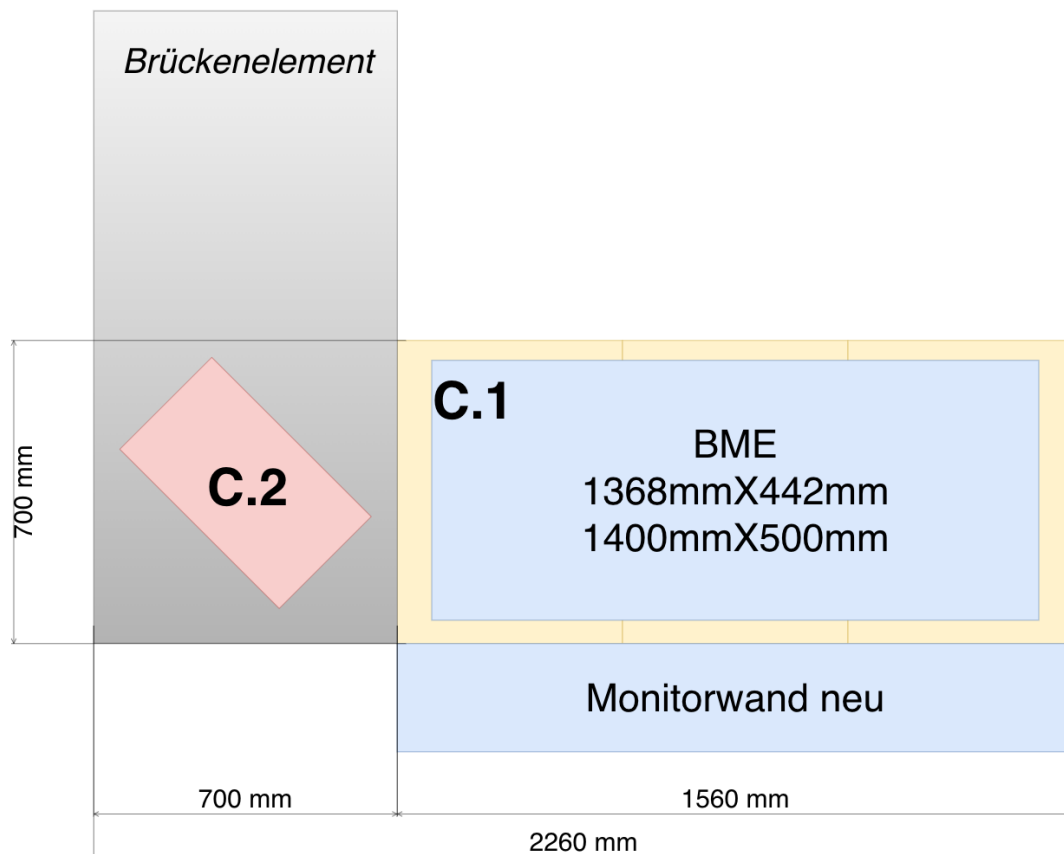


Abbildung 7 – Bildmischer Tisch - Aufteilung Soll Stand

4.7.1. Tischplatte und Unterkonstruktion

- Die Tischplatte (C.1) muss eine Abmaße von mind. (Breite x Tiefe) 1560mm x 700mm aufweisen.
- Die Tischplatte muss wie unter 4.6 beschrieben mit dem "Brückenelement" zu verbinden sein.
- Identische Tischplatte und Höhe wie unter 4.5.4 beschrieben.
- Die Unterkonstruktion kann von den unter 4.5.2 beschriebenen Vorgaben abweichen. Dies muss in der Feinplanung zwischen AG und AN besprochen werden.
- Wie unter 4.5.2 in Bezug auf Abbildung 5 beschrieben, sollen die Tischfüße nur im hinteren Bereich verbaut sein, sodass im Bereich des Arbeitsplatzes eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in alle Richtungen sichergestellt ist.
- Die für die Standfestigkeit des Möbels erforderliche Konstruktion ist dabei sicherzustellen.
- Es sind keine Geräteeinbaumöglichkeiten unterhalb der Tischplatte vorzusehen. Kabelwannen und Kabelmanagementsysteme bleiben hiervon unberührt.
- Unterhalb der Tischplatte ist im hinteren Bereich ein einfacher Kabelkanal bzw. Kabeltraverse vorzusehen. – Identisch wie unter 4.6 beschrieben.
- Es bedarf eine Kabelzuführung vom Doppelboden hin zum Kabelkanal / Kabeltraverse.
- In die Tischplatte (Bereich C.1) soll ein Bildmischer-Bedienteil (vom Typ Sony - Model ICP-X7000 in der 4M/E Standard mit 28XPT Variante – 1368 x 588 mm) bündig eingesetzt werden.
 - Es bedarf hierzu einer Wanne, um die unterseitige Verkabelung des Bildmischer-Bedienteils zu schützen

4.7.2. Aufbau Unterkonstruktion für Monitorwand

- Am „BME-Tisch“ (Bereich C.1) soll am hinteren Rand der Tischplatte auf Tisch eine Monitorwand-Konstruktion unter Berücksichtigung ergonomischer Sichtachsen und Bedienhöhen integriert werden.
- Diese soll als stabile Stahl-/Metall-Unterkonstruktion – wie zahlreich am Markt verfügbar (z.B. Item Profil oder Novus TTS Lösungen) - zur Aufnahme der Monitorlasten ausgeführt werden und ein integriertes Kabelmanagement für Strom-, Signal- und Netzwerkverkabelung beinhalten.
- Die Monitor-Aufnahmevorrichtungen sollen kompatibel mit VESA-Standards ausgeführt werden.
 - Hier können die 3 Standard VESA-Standards 75x75mm - 100x100mm - 200x200mm durch einen Adapter realisiert werden
- Jeder Monitor ist über einen einzeln justierbaren Schwenkarm an der Unterkonstruktion zu befestigen.
 - Hierbei ist von einem 40-50 Zoll Display mit einem Maximalgewicht von 15kg und 2 je 24 Zoll IT Displays mit einem Maximalgewicht von je 8kg auszugehen
- Die Monitorarme müssen mindestens folgende Verstellmöglichkeiten bieten: horizontales Schwenken, vertikale Neigung, Tiefenjustierung.
- Detaillierte Abmessungen, Monitoranzahl sowie Detailausführung gemäß Planungsunterlagen bzw. Abstimmung mit dem AG.

4.7.3. Tischaufbau (C.2)

- Auf dem „Brückenelement“ (C.2) ist im hinteren Bereich – neben dem „BME-Tisch“ ein Auf Tisch-Container vorzusehen mit einem Fassungsvermögen von 6 HE.
- Dieser bedarf einen oder mehrere (ausreichend dimensionierter) Kabelzuführung durch die Tischplatte (des „Brückenelementes“ von dem

Untertisch montierten Kabelkanal / Kabeltraverse. Hierbei sind abdeckbare Aussparungen vorzusehen.

- Dieser Auftisch-Container soll direkt auf die Tischplatte in einem 30° - 45° Grad Winkel eingedreht montiert / positioniert sein ohne unterbauten innerhalb oder unterhalb der Tischplatte. Die genaue Montagelösung ist zwischen AN und AG im Zuge der Detailplanung zu klären.
- Dieser Auftisch-Container muss demontierbar und zu einem späteren Zeitpunkt durch einen anderen Auftisch-Container (mit mehr oder weniger Fassungsvermögen austauschbar sein)
- Dieser Auftisch-Gerätecontainer soll folgende Leistungsmerkmale aufweisen:
 - 19"-Käfigschienen und Aufnahmeprofil für Schwerlastschienen, vorder- und rückseitig
 - 6 HE Höhe
 - Einbautiefe netto ca. 200mm (mit einer Tolleranz von +/- 5mm)
 - schräge Front
 - ausreichend Lüftungsschlitze oben/hinten/unten
 - rückseitig abnehmbare Abdeckungen
 - Material: 16mm Multiplex Birke
 - Innere, stabile Rahmenkonstruktion, Kanten: klar lackiert
 - Rackseiten und Deckplatten 18mm Birke Multiplex belegt mit Resopal 10622-60 (oder gleichwertig), Kanten offene Struktur geölt und gewachst.
 - Innenracks 16mm MDF, belegt mit Resopal 10622-60 oder gleichwertig. Kanten 2mm ABS.
 - Genaue Positionierung der Auftisch-Gerätecontainer nach Rücksprache mit dem AG

5. Preisblatt/Kostenzusammenstellung („Leistungsverzeichnis.xlsx“)

In dieser Kostenübersicht sind alle Kosten vollständig, inklusive aller Dienstleistungen zu nennen. Diese Übersicht dient der Zusammenfassung aller Kosten und dem Ausweis der Gesamtsumme für einen schnellen Überblick.

Bitte geben Sie die Preise in den dafür vorgesehenen Feldern der Vergabeunterlagen (z. B. über „<http://www.dtv.de>“) ein.

6. Bestätigung des Bieters

Hiermit werden die Vertragsbedingungen akzeptiert und die Richtigkeit der Angaben in der Kostenzusammenstellung bestätigt.

Die Bestätigung muss im Wertungsschema (Kriterienkatalog, bzw. Fragebogen zur Leistungsbewertung) über „<http://www.dtv.de>“ geleistet werden.

7. Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung)

(zur Eignung)

Die Erklärung muss im Wertungsschema über „<http://www.dtv.de>“ geleistet werden.

8. Anlagen

Anlagen gemäß Vergabepattform „<http://www.dtv.de>“